

erhobene Reichsbischof kam schon nach wenigen Wochen ins Stolpern. Während sein Nachfolger mit staatlicher Hilfe zunächst in Preußen mit zum deutschen Gruß erhobenem Arm sich auf einen improvisierten Bischofsthron niederließ, hierarchische Ämter wie ein routinierter Skatspieler die Karten verteilte, legitimierte der Staat das fertiggestellte Verfassungswerk und rief das deutsche evangelische Volk zur Reichskirchenwahl auf, die den Sieg der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ zum manipulierten Ergebnis hatte. Die „Reichskirche“ „stand“. Aber im Inneren tobte der Aufruhr. Sie kam im Grunde nie aus der Pubertät heraus. Die 1934 entstehende „Bekennende Kirche“ beanspruchte für sich die allein rechtmäßige Deutsche Evangelische Kirche zu sein. Auf der 2. BK-Synode in Berlin-Dahlem wurde kühn verkündigt: „Die Reichskirche ist nicht mehr“. Das war, wie sich bald herausstellte etwas zu früh. Aber nicht nur die Fassade der Reichskirche zeigte Verwitterungserscheinungen. Auch im Inneren des Gebäudes rieselte es bedenklich von den Wänden. So hat es jedenfalls die bisherige Geschichtsschreibung der BK gesehen. Trotz häufigen Mannschaftswechsels schien diese Deutsche Evangelische Kirche ein vom zunehmenden Verfall bedrohtes Mietshaus zu werden, dessen Bewohner dauernd mit im Grunde nutzlosen Reparaturen beschäftigt waren.

Die vorliegende Arbeit von Kater läßt alle historische Dramatik beiseite, verzichtet auch weitgehend auf theologische Profilzeichnungen, sondern wendet sich allein der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Seite zu. Der Vf. beginnt mit einer sehr instruktiven Darstellung der Rechtsverhältnisse in den Landeskirchen der Weimarer Zeit, um dann in eine Entfaltung kirchenjuristischer Meditationen über das Verhältnis von „Kirche“ und Kirche überzugehen. Die Kirchenrechtler jener Jahre waren fast alle von den verschiedenen theologischen Ekklesiologien berührt, wobei auch schon die im Ausgang der 20er Jahre auftauchenden Diskussionen neukonservativer Sprecher des „kommenden“ Staates, sogar des „Volkes“, eine heimliche Rolle spielten. Viele, die es nach 1945 anders wußten, waren damals entschlossen gegen jegliche Demokratie und allen Liberalismus. Mit dem Aufkommen des Nationalsozialismus, der mit seinen Phantasien über die Kirche in der Volksordnung überhaupt kein sachlich begründetes Rechtsdenken besaß, gerieten die kirchenjuristischen Konzeptionen vollends ins Schwimmen. Der Verf. ist mit eigenen Rasonnements zurückhaltend, was allerdings bei dem aufmerksamen Leser die Situation bei den Verfassungsarbeiten der DEK nur umso greller hervortreten läßt. Das Führerprinzip, das vornehmlich in der Person eines Reichsbischofs, unter ganz geringem Aufwand von Theologie, triumphiert, ist ebenso charakteristisch wie die Beschränkung der Kompetenzen der Synoden. Daß dadurch die Verantwortung der Gemeinde korrumpiert wird, hat die Kritik der BK keineswegs hervorgerufen, deren Bruderräte auch ganz „von oben“ her ins Leben traten. Leider geht der Verf. nur kurz auf die Problematik des Notrechts der BK ein, was gerade für die Kritik an der DEK wichtig gewesen wäre. Die DEK bot in ihrer Verfassung soviel Einbruchstellen, die es einer rigorosen und im Grunde verfassungsfeindlichen Staatsführung erleichterte, durch allerlei Maßnahmen den Bau dieser Kirche von innen her auszuhöhlen.

Das gezeigt zu haben, ist das Verdienst der Arbeit von Kater, die auch für den Nichttheologen eine lesbare Untersuchung ist.

Berlin

Karl Kupisch

Notizen

Seit Anzeige der ersten Lieferungen (ZKG 84, 1973, 96 f.) ist das Biographisch-bibliographische Kirchenlexikon (bearb. u. hrsg. von Friedrich Wilhelm Bautz, Hamm, Verlag Traugott Bautz) weiter fortgeschrieben: Lieferung 6 u. 7 (Sp. 801–1120: Bülow bis Contino; 1973; brosch. je DM 19.80). Dem früher zu diesem Werk Gesagten ließe sich noch hinzufügen, daß die Berücksichtigung der Musikgeschichte dem Herausgeber offensichtlich am Herzen liegt.

Charakteristisch für seine Grenzen ist die Bemerkung am Schluß des Calvin-Artikels: „Auf die Theologie C.s näher einzugehen, ist nicht Aufgabe dieses Lexikons; es sei darum auf das ausführliche Literaturverzeichnis verwiesen“ (Sp. 874), und dieses ist dann ein Exempel für den bibliographischen Teil des Lexikons: Über 15 engbedruckte Spalten, davon anderthalb Spalten Calvin-Ausgaben vom CR bis zu erbaulichen Anthologien, der Rest Sekundärliteratur, vorweg die Biographien von Beza und Bolsec, dann über diejenige P. E. Henrys (1835 ff.) in chronologischer Ordnung bis zu zwei Erscheinungen des Jahres 1973! – Einige Ausstellungen: Burchard von Würzburg (Sp. 816): Die nur teilweise Übernahme der Chronologie Schieffers führt zu Verwirrung. Calixt I (Sp. 858): Die Beziehung der Polemik von Tertullian, *De pudic.*, auf diesen röm. Bischof und damit dessen Verwendung von Mt. 16, 18 ist nicht so selbstverständlich, wie B. voraussetzt; wohl nur ein Druckfehler ist „Pontus“ statt „Portus“. Christian III. von Dänemark (Sp. 1002 f.): Es fehlt ein Hinweis darauf, daß Chr. auch für die Durchführung der Reformation in Norwegen verantwortlich ist; in der Bibliographie, die auf dänische Titel ganz verzichtet, könnte G. Schwaiger, *Die Reformation in den nordischen Ländern* (1962) erscheinen. Vermissen habe ich einen Artikel über Caecilian von Karthago; über andere fehlende Stichworte (etwa Cassian von Imola, Caelestius) mag man streiten können.

Lohmar

K. Schäferdiek

Wilhelm Niemöllers unermüdlicher und bewährter Sammeleifer hat auch den lange erwarteten Band über die Steglitzer Synode zuwege gebracht: Wilhelm Niemöller: *Die Synode zu Steglitz. Geschichte-Dokumente-Berichte.* (= Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes Bd. 23). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1970. 382 S. kart. DM 43.–. Diese 3. altpreußische BK-Synode im Jahre 1935 fiel in eine aufgeregte Zeit. Ein halbes Jahr zuvor hatte in Berlin-Dahlem die 2. Synode der ApU stattgefunden, neue aufregende Ereignisse alarmierten zu einer neuen Zusammenkunft. In einer knappen, fast allzu knappen geschichtlichen Einleitung gibt Niemöller hiervon Kenntnis: der Staat ging mit einer Fülle von Gesetzen gegen die Kirche vor, unter denen vor allem die Zwangsgesetze über die Finanzen und die kirchliche Vermögensverwaltung von einschneidender Natur waren. Im Juli wurde ein Reichskirchenminister ernannt, wodurch sich der Staat noch tiefer in das Gefüge der Kirche schob. Aber auch innerhalb der BK stand es nicht gerade zum Besten. Im Juni hatte die Augsburger Reichssynode entstandene Risse nur notdürftig verkleistert. Kurz vor der Steglitzer Synode hatte die Regierung auf dem Parteitag der NSDAP die antisemitischen Rassegesetze erlassen. Alles Zeichen größter Beunruhigung. – Es ist Niemöller zu danken, daß er nicht nur die wesentlichen Gesetzestexte, sondern auch ein umfangreiches dokumentarisches Material vorlegt. Der Weg zur Synode wird dadurch verständlich gemacht. Dann folgt der protokollarische Bericht über die Tagung selbst. Freilich: auch auf Synoden geschieht manches, was nicht in den amtlichen Protokollen steht. Auch in Steglitz gab es viele, nicht von den Akten erfaßte Szenen. Aber Niemöller hatte keine Geschichte der Synode von Steglitz zu bieten. Er hatte nur die Aufgabe eines Editors, und die hat er wiederum meisterhaft erfüllt.

Berlin

Karl Kupisch

Zeitschriftenschau

Kirkehistoriske samlinger 1972.

S. 1–23: Erling Rump, Inskriptionen på Øster Hornum fonten = Die Taufsteininschrift von Øster Hornum (Himmerland; Inskrift von c. 1100, epigraph. Beschreibung und Einstellung in den liturgiegeschichtlichen Zusammenhang). S. 24–57: E. Ladewig Petersen, Omkring herredagsmødet i København 1533. Studier over mål